

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

VVG § 6 Abs. 3; Allg. Bedingungen f. d. Kraftverk.-Vers.
(AKB) § 7

Zu den Voraussetzungen der Verwirkung des Anspruchs auf
Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine
Obliegenheit zur Aufklärung des Versicherungsfalles ver-
letzt hat.

BGH, Urt. v. 22. April 1970 - IV ZR 87/69 - OLG Hamm
LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 87/69

URTEIL

Verkündet am

22. April 1970
Blecher,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Verkäuferin Else F [REDACTED], G [REDACTED]-B [REDACTED],
Gl [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die A [REDACTED] Feuerversicherungs a. G., Be [REDACTED] [REDACTED]
L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand
Dr. Hans S [REDACTED], Kornelius Fr [REDACTED], Heinz W [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. März 1969 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 15. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war als Halterin eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 24. Januar 1967 befuhr sie in Gelsenkirchen die Kurt-Sc[REDACTED]-Straße in nördlicher Richtung. Etwa gegen 13.05 Uhr kam es auf der Berliner Brücke - einem Teil der Kurt-Sc[REDACTED]-Straße - zu einer Berührung zwischen ihrem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Personenkraftwagen und einem in gleicher Richtung fahrenden Radfahrer. Der Radfahrer stürzte und erlitt Verletzungen, an denen er sechs Tage später verstarb. Die Klägerin brachte ihren Wagen unmittelbar nach dem Unfall zunächst nahe bei dem verletzten Radfahrer zum Stehen. Sie fuhr dann aber etwa 60 m weiter, hielt an, stieg aus und begab sich zu dem Verletzten zurück. Alsdann begab sie sich wieder zu ihrem Fahrzeug, fuhr in langsamer Fahrt die etwa 200 m bis zur nächsten rechten Querstraße und bog in diese ein. Unmittelbar darauf kehrte sie mit ihrem Fahrzeug wieder an die Unfallstelle zurück.

Dieser Unfall war Gegenstand eines Strafverfahrens, in dem die Klägerin vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen wurde. Der Vorwurf der Verkehrsunfallflucht ist weder im Ermittlungs- noch im Strafverfahren erhoben worden.

Die Beklagte hat der Klägerin den Versicherungsschutz versagt, weil sie mit der begangenen Fahrerflucht zugleich vorsätzlich ihre Aufklärungspflicht nach § 7 I 2 AKB verletzt habe.

Die Klägerin macht mit der Klage ihren Anspruch auf Deckungsschutz geltend. Sie hat hierzu vorgetragen: Es liege schon objektiv keine Verletzung der Aufklärungspflicht vor, weil sie sich räumlich und zeitlich nur geringfügig von der Unfallstelle entfernt habe. Im übrigen sei dieses Entfernen von der Unfallstelle gerechtfertigt gewesen. Sie sei nämlich weggefahren, um im Hinblick auf den offensichtlich schwerverletzten Radfahrer einen

Arzt zu holen. Da ihre Suche vergeblich gewesen sei und sie inzwischen auch schon den Polizeiwagen habe kommen sehen, sei sie sogleich zur Unfallstelle zurückgefahren und dort gleichzeitig mit der Polizei eingetroffen.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr wegen des Unfalls vom 24. Januar 1967 Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und hierzu vorgetragen: Es treffe nicht zu, daß die Klägerin von der Unfallstelle weggefahren sei, um einen Arzt zu holen. Sie sei auch nicht freiwillig zur Unfallstelle zurückgekehrt, sondern vom Fahrer eines anderen Personenkraftwagens zurückgeholt worden. Sie sei auch erst nach dem Eintreffen der Polizei wieder an der Unfallstelle erschienen. Keiner der am Unfallort anwesenden Personen sei das Kennzeichen ihres Wagens bekannt gewesen.

Das Landgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

1. Das Berufungsgericht ist übereinstimmend mit dem Landgericht zu der Auffassung gelangt, die Klägerin habe dadurch, daß sie nach dem Verkehrsunfall von der Unfallstelle weggefahren sei, objektiv die ihr nach § 7 I 2/2 AKB obliegende Verpflichtung verletzt, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein konnte. Während das Landgericht aber zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Klägerin diese Obliegenheitsverletzung nicht vorsätzlich begangen habe, hat das Berufungsgericht den der Klägerin obliegenden Beweis für fehlenden Vorsatz nicht für erbracht angesehen. Es hat daher die Beklagte gemäß § 7 V AKB für leistungsfrei angesehen und die Klage abgewiesen.

Ein Eingehen auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Vorsatzfrage und die hiergegen von der Revision erhobenen Rügen erübrigt sich jedoch. Denn selbst wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Klägerin den Beweis für einen fehlenden Vorsatz nicht erbracht hat, so ist dennoch die Beklagte von ihrer Verpflichtung zur Leistung im Rahmen des § 7 V AKB nicht frei geworden.

2. Der erkennende Senat hat schon wiederholt ausgesprochen (vgl. die Urteile vom 5. Mai 1969 - IV ZR 532/68 - und 16. Januar 1970 - IV ZR 645/68 - (VersR 1969, 651; 1970, 241) und das gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 16. Februar 1970 - IV ZR 1089/68 -),

daß nicht jede vorsätzliche Verletzung der Aufklärungspflicht schlechthin zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Bei der Verwirkung des Versicherungsanspruchs wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung handelt es sich um eine vertragliche Strafbestimmung von außergewöhnlicher Schärfe. Sie ist zwar nach § 6 Abs. 3 VVG zulässig und bei erheblichen Verstößen des Versicherungsnehmers gegen die Interessen des Versicherers hinzunehmen. Jedoch darf sie nicht starr und ohne Rücksicht darauf gehandhabt werden, ob sich im Einzelfall ein kras- ses Mißverhältnis zwischen dem Verstoß und den dadurch aus- gelösten Folgen ergibt. Vielmehr läßt sich der gänzliche Entzug des Versicherungsschutzes nach § 7 V AKB nur rech- fertigen, wenn der Verstoß geeignet war, die berechtigten Interessen des Versicherers in ernster Weise zu gefährden, und dem Versicherungsnehmer ein erhebliches Verschulden zur Last fällt. Hier sind aber die berechtigten Interessen der Beklagten weder in ernster Weise gefährdet worden, noch läßt sich von einem erheblichen Verschulden der Klägerin sprechen.

3. Nach den getroffenen Feststellungen ist die Klägerin unmittelbar nach dem Unfall nahe dem verletzten Radfahrer zum Stehen gekommen. Sie ist dann 60 m weitergefahren, hat wiederum angehalten, ist ausgestiegen und zu dem Verletzten zurückgegangen. Alsdann ist sie in langsamer Fahrt die et- wa 200 m bis zur nächsten Querstraße gefahren, in diese eingebogen und unmittelbar darauf wieder zur Unfallstelle zurückgekehrt. Ihre Abwesenheit von der Unfallstelle hat auch nach der Annahme des Berufungsgerichts wahrscheinlich nur wenige Minuten gedauert. Zugleich mit dem Polizeibeamten ist sie wieder an der Unfallstelle eingetroffen.

Nichts spricht dafür, daß die Klägerin durch ihre Weiterfahrt eine Endstellung ihres Fahrzeugs geändert hätte, die für die Rekonstruktion des Hergangs des Unfalls von Bedeutung hätte sein können. Nach den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen fanden sich von dem Unfallhergang auf der Straße keine Spuren. Auch wenn die Klägerin ihr Fahrzeug nur hätte auslaufen lassen und danach am Unfallort geblieben wäre, hätte dies zur Aufklärung des Unfallherganges nichts beitragen können. Jedenfalls geht auch das Berufungsgericht nur davon aus, daß die Klägerin durch ihre Weiterfahrt lediglich für feststellbereite Personen an der Unfallstelle nicht oder nicht ohne weiteres mehr feststellbar gewesen sei.

Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles läßt die kurze Weiterfahrt der Klägerin keine Relevanz für die Interessen der Beklagten erkennen. Die Klägerin stand dem Polizeibeamten für die Sachaufklärung zur Verfügung, wie wenn sie nicht fortgefahren wäre. Nur hieran konnte der Beklagten verständigerweise gelegen sein. Der vorangegangene Zwischenfall war demgegenüber ohne Erheblichkeit für sie.

4. Auch das Verschulden, das der Klägerin zur Last gelegt werden kann, wiegt nur gering. Die Möglichkeit, daß die Klägerin wirklich nur einen Arzt holen wollte, ist auch nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht ausgeräumt. Das Landgericht war überzeugt, daß die Klägerin bei der kurzen Entfernung von der Unfallstelle von dieser Absicht geleitet war. Selbst wenn sich die Klägerin aber, wie es das Berufungsgericht als nicht widerlegt

und wohl als wahrscheinlicher ansieht, durch die Entfernung zunächst der Verantwortung entziehen wollte, so hat sie sich doch alsbald zur Rückkehr entschlossen, nachdem sie sich schon vorher dem Zeugen D. gegenüber als Unfallbeteiligte zu erkennen gegeben hatte. Das gesamte Verhalten der Klägerin spricht für eine kurzfristige, durch den Unfalleindruck hervorgerufene Kopflosigkeit, die auch das Berufungsgericht zu ihren Gunsten unterstellt. Hat sich die Klägerin nach einigem Schwanken wieder zur Unfallstelle begeben und war sie in dem entscheidenden Zeitpunkt der polizeilichen Unfallaufnahme wieder zur Stelle, so rechtfertigt ihr auf wenige Minuten beschränktes Versagen bei weitem nicht den Schuldvorwurf, der in den Regelfällen einem Unfallflüchtigen zu machen ist.

5. Bei Anwendung der oben dargelegten Grundsätze ergibt sich, daß der ausgesprochene Entzug des Versicherungsschutzes in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem nur geringen und die Interessen der Beklagten nicht in ernster Weise berührenden Verschulden der Klägerin steht. Es könnte daher nur eine Kürzung der Versicherungsleistung in Höhe der dem Versicherer durch die Obliegenheitsverletzung entstandenen tatsächlichen Nachteile in Frage kommen. Solche Nachteile sind jedoch nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht behauptet worden.

6. Danach ist das Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow